

(159—3) Zahl 1290.
Ausweis
über die am 30 April 1864 zur Rückzahlung ohne Prämie verlossten Obligationen des krain. Grundentlastungs-Fondes:
Mit Coupons à 50 fl. Nr. 70, 87, 223, 307, 351.
Mit Coupons à 100 fl. Nr. 83, 255, 313, 324, 469, 558, 842, 951, 1174, 1200, 1305, 1411, 1604, 1924, 2044, 2218, 2474, 2496, 2497, 2526, 2555, 2575, 2592, 2645.
Mit Coupons à 500 fl. Nr. 31, 128, 141, 170, 504, 625.
Mit Coupons à 1000 fl. Nr. 34, 62, 247, 417, 434, 755, 1231, 1310, 1322, 1332, 1374, 1376, 1476, 1543, 1728, 1738, 1750, 1769, 1771, 1810, 1881, 1940, 1951, 1976, 1984, 1992, 2001, 2011, 2047, 2060, 2088, 2092, 2168, 2287, endlich Nr. 385 mit dem Theilbetrage pr. 750 fl.
Mit Coupons à 5000 fl. Nr. 197, 222, 357.
Litt. A. Nr. 146, pr. 100 fl. und Nr. 419 pr. 4500 fl.
Vorstehende Obligationen werden mit dem verlossten Kapitalbetrage in den hiesfür in d. W. entfallenden Beträgen nach Verlauf von sechs Monaten, vom Verlosungstage an gerechnet, bei der k. k. Grundentlastungs-Fondskassa in Laibach unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift baar ausbezahlt, welche auch für den unverlossten Theilbetrag pr. 250 fl. der zuletzt gezogenen Obligationen Nr. 385 pr. 1000 fl. die neuen Obligationen ausfertigt wird.
Innerhalb der letzten drei Monate von dem Einlösungs-Zeitpunkte werden die verlossten Schuldverschreibungen auch von der k. k. priv. öst. Nationalbank in Wien eskomptirt.
Uebrigens wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, das folgende bereits früher gezogene und rückzahlbar gewordene Obligationen noch nicht zur baaren Auszahlung präsentirt worden sind, und zwar:
Nr. 475, 523, 598, 600, 949, 987, 1412, 1560, à pr. 100 fl.; Nr. 1058 und 1065 à pr. 1000 fl., sämtliche mit Coupons, endlich Nr. 545 pr. 100 fl. für den verlossten Theilbetrag pr. 50 fl.
Da von dem Verlosungstage dieser Obligationen an das Recht auf deren Verzinsung entfällt, so wird die Erhebung der dießfälligen Kapitalbeträge mit der Warnung in Erinnerung gebracht, daß in dem Falle, wenn die über die Verfallzeit hinaus lautenden Coupons durch die privil. österr. Nationalbank eingelöst werden sollten, die behobenen Interessen von dem Kapitale in Abzug gebracht werden müßten.
Vom krain. Landes-Ausschuße.
Laibach am 30. April 1864.

(156—3) Nr. 215 praes.
Konkurs.
Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist die Hilfsämter Direktorsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1050 fl. in Erledigung gekommen.
Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 24. Mai l. J. beim Präsidium zu überreichen.
Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.
Klagenfurt am 23. April 1864.

(160—2) Nr. 541.
Kundmachung.
Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1200 Megen Weizen, 1000 " Korn, 600 " Kukuruz mittelst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:
1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen

muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.
2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den zementirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.
Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.
Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.
In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.
3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Poitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.
4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.
5. Die mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Mai 1864 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.
6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.
7. Zur Sicherstellung für die genaue Zahlung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.
Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.
8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher

(158—3)

aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Juni 1864, die zweite Hälfte bis Mitte Juli 1864 zu liefern hat.
9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.
Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.
10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktionsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktionsbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.
Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Mai 1864.

(157—3)
Kundmachung
der Vertheilung der Elisabeth Frein von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage pr. 850 fl. öst. W., für den 1. Semester des Solarjahres 1864.
Für den ersten Semester des Solarjahres 1864 sind die Elisabeth Frein von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen, im Betrage pr. 850 fl. öst. W. unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach zu vertheilen.
Hierauf Reflektirende wollen ihre an die hohe k. k. Landesregierung des Herzogthums Krain stylisirten Gesuche in der fürstbischöflichen Ordinariats-Kanzlei binnen 4 Wochen einreichen. Den Gesuchen müssen die Adelsbeweise, wenn solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht worden sind, beiliegen. Auch ist die Beibringung neuer Armuths- und Sittenzugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausfertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, erforderlich. Die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung begründet kein Recht auf abermalige Erlangung derselben.
Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 25. April 1864.

Nr. 2516.

Kundmachung.
Die Wahlen für die im laufenden Jahre aus dem Gemeinderathe statutenmäßig tretenden Herren Mitglieder desselben werden an nachbezeichneten Tagen im städtischen Rathssaale stattfinden, und zwar:
für den III. Wahlkörper am 9. Mai l. J.,
" " II. " " 11. " l. J., und
" " I. " " 13. " l. J.,
jedesmal von 8 bis 12 Uhr Vormittags.
Die Tage für etwaige engere Wahlen werden von den Wahlkommissionen jeweilig bekannt gegeben werden.
Was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß den Wahlberechtigten die Wählerliste und die Stimmzettel unmittelbar werden zukommend gemacht werden.
Stadtmagistrat Laibach am 28. April 1864.